

**KONZEPT DES**  
**Stadtkirchenkreises Kassel**  
**ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT**

---

EVANGELISCHER  
STADTKIRCHENKREIS | KASSEL



## **VORNEWEG**

Haben Sie sexualisierte Gewalt im Umfeld der evangelischen Kirche erlebt oder beobachtet? Dann wenden Sie sich bitte umgehend an die Ansprechperson der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck:

**Pfarrerin Sabine Kresse**

Landeskirchliche Koordinatorin zum Thema sexualisierte Gewalt

Telefon: **0151 16 75 20 77**

Email: **[praevention@ekkw.de](mailto:praevention@ekkw.de)**

**oder**

**[sabine.kresse@ekkw.de](mailto:sabine.kresse@ekkw.de)**

Frau Pfarrerin Kresse und die Mitarbeitenden der Fachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind auch für Sie da, wenn Sie selbst Missbrauch, (sexualisierte) Gewalt und übergriffiges Verhalten in unserer Landeskirche erlebt haben.

Wenn Sie wünschen, können Sie sich unterstützen und beraten sowie gegebenenfalls bei weiteren Schritten begleiten lassen.

Darüber hinaus können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

**Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 08 00 2 25 55 30**

**Anonyme Anlaufstelle help: 08 00 5 04 01 12**

# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	6
<b>I. GRUNDLEGENDES .....</b>	<b>8</b>
1. Worum es geht: Begriffliche und juristische Ausdifferenzierungen .....	8
1.1. Zum Begriff „Sexualisierte Gewalt“ .....	8
1.2. Zum Begriff „Grenzüberschreitung“ bzw. „Grenzverletzung“ sowie strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt .....	9
2. Ziele des Schutzkonzepts .....	14
3. Leitgedanken und Verhaltenskodex für Mitarbeitende in der Landeskirche .....	15
3.1. Leitgedanken .....	15
3.2. Verhaltenskodex .....	16
4. Fachliche Standards .....	18
4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz .....	18
4.2. Angemessenheit von Körperkontakt .....	20
4.3. Beachtung der Intimsphäre .....	22
4.4. Sprache, Wortwahl und Kleidung .....	24
4.5. Verhalten auf Freizeiten und bei Angeboten mit Übernachtung .....	26
4.6. Pädagogische Maßnahmen .....	28
4.7. Eltern und andere Personen in der Einrichtung .....	29
4.8. Nutzung von Medien und Umgang mit sozialen Netzwerken in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ....	31
4.9. Zulässigkeit von Geschenken in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen .....	34
4.10. Räumlichkeiten .....	35
5. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex .....	36
6. Intervention .....	38
7. Maßnahmen zur Prävention .....	41
7.1. Erweitertes Führungszeugnis .....	41
7.2. Präventionsschulungen .....	42
7.3. Ansprechpartner .....	45

<b>II. UMSETZUNGSVORSCHLÄGE FÜR EINRICHTUNGEN UND KIRCHENGEMEINDEN IN KASSEL - WAS IST KONKRET ZU TUN? .....</b>	46
<b>Schritt 1: Vernetzung vor Ort: Einstieg und Vorstellung des Schutzkonzeptes .....</b>	46
<b>Schritt 2: Risikoanalyse .....</b>	48
2.1. Räumlichkeiten (Gebäude).....	49
2.2. Soziale Räume .....	50
2.3. Virtuelle Räume .....	50
<b>Schritt 3: Umgang mit Übertretungen .....</b>	51
<b>Schritt 4: Prävention, Qualifikationen und Fortbildungen.....</b>	52
4.1. Hauptamtliche.....	52
4.2. Ehrenamtliche .....	53
<b>Schritt 5: Stetiges Weiterarbeiten und Weiterentwickeln des Schutzes vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinden und Einrichtungen .....</b>	54
 <b>Risikoanalyse .....</b>	55
Risikoanalyse Blatt 1 .....	56
Risikoanalyse Blatt 2: Finderaster für Aktivitätenliste .....	57
Risikoanalyse Blatt 3: Räumlichkeiten .....	58
Risikoanalyse Blatt 4: Stand der Prävention und vorhandene Strukturen, Maßnahmen und Routinen: .....	59
Risikoanalyse Blatt 5: Welche Konzepte sind vorhanden? .....	60
Risikoanalyse Blatt 6: Zugänglichkeit von Informationen .....	61
Risikoanalyse Blatt 7: Andere Risiken:.....	62
Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Tätige im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck .....	63
Notfall-/Interventionsplan EKKW .....	64

Diese Informationen finden Sie unter den Links

<sup>1</sup> J. H. Claussen (Hg.), Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen, Freiburg/Br. 2022, 7. Für einen Überblick und zu Hintergrundinformationen vgl. Werkbuch Wege gegen sexualisierte Gewalt – Zur Kultur der Grenzachtung. Erstellung, Implementierung und Anwendung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Gemeinden und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel 2022, 92ff.

<sup>2</sup> So der Sprecher der Betroffenenvertretung im Beteiligungsforum der EKD, Detlev Zander, in: K. Jütte/ S. Kosch, „Täter schützende Strukturen“ Nach Veröffentlichung der ForuM-Studie hat die Diskussion um die notwendigen Folgen begonnen, zeitzeichen 3/2024, 12.

<sup>3</sup> Durch die Arbeitsgruppe wurden Ziele eines Schutzkonzeptes als Vorlage für die Arbeit in den Kirchenvorständen formuliert sowie Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden in den Einrichtungen und Kirchengemeinden. Grundlage der Diskussion war die Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 26. Februar 2021, in deren Präambel der folgende Rahmen bestimmt wurde (KABl. 3/2021, 40): „Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (im Folgenden: Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu achten. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.“

## VORWORT

„Eine der bedrängendsten Gegenwartsfragen der evangelischen Kirche – wie der Gesellschaft insgesamt – ist die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt.“<sup>1</sup> Als im Januar 2024 die ForuM-Studie zur sexualisierten Gewalt einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt wurde, war darum ein „rabenschwarzer Tag für die Evangelische Kirche und Diakonie“.<sup>2</sup> In sorgfältiger Akribie hat die Untersuchung die von den Landeskirchen gemeldeten Fälle sexualisierter Gewalt evaluiert. Intern wurde damit die letzte Bestätigung geliefert, dass diese Thematik nicht kleingeredet oder gar ignoriert werden kann. Sexualisierte Gewalt war und ist ein Problem, auch in der evangelischen Kirche.

Bereits am 23. September 2021 hatte sich die Stadtsynode des Stadtkirchenkreises Kassel intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt und eine Arbeitsgruppe beauftragt, alle weiteren Schritte in die Wege zu leiten, die zur Prävention von Taten sexualisierter Gewalt in den Kirchengemeinden und Einrichtungen dienen<sup>3</sup>. Seitdem wurden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in zahlreichen Schulungen mit dem notwendigen Wissen ausgestattet. Die Einrichtungsleitungen, Kirchenvorstände sowie Pfarrerinnen und Pfarrer haben dafür gesorgt, dass das Thema in der ihm angemessenen Weise Eingang in die Diskussion und Bearbeitung gefunden hat.

Wer unsere Kirchengemeinden und Einrichtungen besucht, soll sich dort sicher fühlen und einen Umgang finden, der von gegenseitiger Achtung und von Respekt geprägt ist. Ein Bestandteil der Präventionsmaßnahmen, die genau das ermöglichen sollen und die darum der Stadtkirchenkreis Kassel getroffen hat, ist das vorliegende Schutzkonzept. Es gilt für alle Einrichtungen und Kirchengemeinden des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel.

Grundlagen sind gleichermaßen die Ausarbeitungen, die die von der Stadtsynode beauftragte Arbeitsgruppe vorgenommen hat, wie die Vorlagen, die seitens der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bereitgestellt worden sind.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Timo Janssen für die erste Zusammenstellung des Schutzkonzeptes sowie der Leiterin der landeskirchlichen Fachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Frau Pfarrerin Sabine Kresse, für ihr kritisches Korrekturlesen und die Anmerkungen, die den Radius unseres Denkens eminent erweitert haben. Frau Pfarrerin Petra Fuhrhans und Frau Ilka Zimmermann danke ich ebenfalls für ihre hilfreichen Hinweise, die zur Vervollkommnung des Schutzkonzepts geführt haben.

Es steht außer Frage, dass es ein noch so sorgfältig ausgearbeitetes, umfassendes und weitsichtiges Schutzkonzept nicht leisten kann, sexualisierte Gewalt vollumfänglich zu verhindern. Dazu bedarf es der Aufmerksamkeit und kritischen Intervention aller, die Verantwortung in der Leitung, den Kirchengemeinden, den Einrichtungen und im Stadtkirchenkreis Kassel insgesamt tragen.

Wenn das Schutzkonzept seinen Beitrag in der Zusammenstellung und dem Kommentar von Materialien erfüllt, die dann Anerkennung, einen regen Gebrauch sowie ein stetiges Weiterdenken erfahren, verbinde ich damit die Hoffnung, eine Atmosphäre von Achtsamkeit und Respekt zu schaffen und die Aufmerksamkeit für das Auftreten von sexualisierter Gewalt zu erweitern, damit ein den christlichen Kirchengemeinden und Einrichtungen angemessenes, gewaltfreies Miteinander möglich ist. Mithin ist das Schutzkonzept als eine fortwährende Aufgabe zu verstehen, die einer stetigen Überprüfung und Vergewisserung der Standards bedarf.

Kassel, im Juni 2025

Michael Glöckner  
Stadtdekan

## I. GRUNDLEGENDES

### 1. Worum es geht: Begriffliche und juristische Ausdifferenzierungen

#### 1.1. Zum Begriff „Sexualisierte Gewalt“

Für die Implementierung des Schutzkonzepts basal ist in einem ersten Schritt, sich vor Augen zu führen, was der Begriff „sexualisierter Gewalt“ meint . Das erfolgt unabhängig von subjektiven Einschätzungen und Wahrnehmungen. In der „Gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierte Gewalt“ hat die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) folgendermaßen definiert:

#### „§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt

(1) 1 Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezieht oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2 Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätigkeiten geschehen. 3 Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. 4 Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) 1 Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Minderjährigen kann unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter bestehende fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. 2 Gegenüber Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht und insofern als sexualisierte Gewalt anzusehen.

(3) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Volljährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessene Verhaltensweisen sind ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, welches die Grenze zur sexualisierten Gewalt im Sinne von Absatz 1 bis 3 nicht überschreitet, aber mit dem Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 4), einer Kultur des Respekts und der Grenzachtung unvereinbar ist.<sup>4</sup>

## 1.2. Zum Begriff „Grenzüberschreitung“ bzw. „Grenzverletzung“ sowie strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt geht regelmäßig mit Grenzüberschreitung und Grenzverletzung einher. Das können beispielsweise (bereits einmalige) Umarmungen sein, die von einer Person nicht gewollt sind, der Gebrauch von Kosenamen oder anzügliche Witze mit sexualisierten Inhalten. Grenzverletzungen dieser Art erfolgen in der Regel ohne weitere Absicht.

<sup>4</sup> Vgl. Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Nr 3/136. Jhg., S.41. Vgl. auch die Begriffsbestimmung der Ev. Kirche im Rheinland, Kirchgesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland, §2; Geltendes Recht: 637 Kirchgesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGSSG) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche im Rheinland (kirchenrecht-ekir.de), abgerufen 11.06.2024, 12:33 Uhr.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland („Nordkirche“) definiert eine Grenzverletzung folgendermaßen:

„Zu Grenzverletzungen können einmalige oder gelegentlich auftretende unangemessene Verhaltensweisen oder pädagogisches Fehlverhalten zählen (z.B. die Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz, sexistische Sprache etc.). Maßstab für die Bewertung solcher Handlungen ist neben objektiven Kriterien (wie z.B. die Einhaltung professioneller Arbeitsstandards, eines Verhaltenskodex u.a.), das subjektive Erleben von Betroffenen.“<sup>5</sup>

„Grenzverletzungen können sowohl unbeabsichtigt geschehen als auch eine gezielte Vorbereitung von sexualisierter Gewalt sein (Täterstrategie). Sich langsam steigernde Grenzverletzungen können unter Umständen Testhandlungen von Täter\*innen sein, um herauszufinden, welche Personen(-gruppen) sich nicht wehren (können) und ob das grenzverletzende Verhalten im Umfeld bemerkt und angesprochen wird.“<sup>6</sup>

Übergänge zwischen eher einfachen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt können fließend sein. Dies erklärt auch Unsicherheiten, die im Umgang mit Grenzverletzungen entstehen. Doch gerade diese verlangen bei beobachteten Verhaltensweisen, die entsprechende Irritationen auslösen, früh zu handeln, sie anzusprechen und für fachliche Klärung zu sorgen. Zudem bedürfen Grenzverletzungen immer der Bitte um Entschuldigung bei der betroffenen Person.

<sup>5</sup> Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt. Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland: Kirche gegen sexualisierte Gewalt – Handreichung Schutzkonzepte. Informationen zur Umsetzung des Rahmenschutzkonzeptes zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt in der Nordkirche, Hamburg 2020, S.13.

<sup>6</sup> Ebd.

Zu den strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt gehören:

- Sexuelle Nötigung
- Exhibitionistische Handlungen
- Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und abhängig Beschäftigten
- Vergewaltigung
- Die Förderung sexueller Handlungen an Minderjährigen
- Prostitution von Kindern
- Das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte.<sup>7</sup>

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor.<sup>8</sup>  
Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

<sup>7</sup> §§ 174-184 StGB.

<sup>8</sup> Vgl. im Folgenden Sharepoint „Behandlung des Themas Sexualisierte Gewalt im Kirchenvorstand, Abrufdatum 26.06.2024.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- Bei **Exhibitionismus** und/oder **Voyeurismus**
- Beim gemeinsamen **Anschauen von Pornografie** beziehungsweise beim Versenden **pornografischer Fotos** per E-Mail oder über Messenger-Dienste an Kinder, Jugendliche und Erwachsene, ohne deren Einverständnis
- Bei **Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt**, die nicht altersgemäß sind
- Wenn jemand sich **vor anderen ausziehen muss**
- Bei ständiger **verbaler oder nonverbaler Kommentierung** der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen
- Beim **Beobachten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beim Baden** und/oder **Duschen**
- Beim **Gebrauch sexualisierter Sprache**, bei Belästigung von Kindern und Erwachsenen in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming)
- Bei der **Aufforderung an Kinder und Jugendliche, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen**.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- Bei intimen Küssen und Zungenküssten
- Bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien.

Zusätzlich kann von schweren Formen sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Diese liegt zum Beispiel vor:

- Beim Zwang zu sexuellen Handlungen (zum Beispiel Selbstbefriedigung)
- Bei analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung
- Beim Zwang zum Austausch sexueller Praktiken unter mehreren Personen

### Grundsätzlich gilt:

*„Sexuell bestimmtes Verhalten (in jeder Form) ist in dienstlichen Kontexten unerwünscht und deshalb ein Fehlverhalten (wenn auch keine Straftat), der übliche (körperliche) Abstand zu anderen Menschen bzw. das, was sie als Abstand für sich reklamieren, ist in der Regel einzuhalten.“<sup>9</sup>*

<sup>9</sup>Werkbuch Wege gegen sexualisierte Gewalt – Zur Kultur der Grenzachtung, 99.

## 2. Ziele des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept stellt einen Beitrag zur Kultur der Grenzachtung dar. Es richtet sich aus am „Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKKW“. Es ist – wie auch das Rahmenschutzkonzept selbst – nicht fertig und hat auch nicht den Anspruch, jemals fertig zu werden. Stattdessen ist es erforderlich, das Konzept immer wieder zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

**Grundsätzlich hat das Schutzkonzept folgende Ziele:**

- ➡ Klare Strukturen und Vorgaben sollen sexualisierte Gewalt in kirchlicher Arbeit und kirchlichen Einrichtungen verhindern.
- ➡ Haupt- und Ehrenamtliche sollen sensibilisiert werden, wo und in welchen Zusammenhängen gefährdete Personen besonders geschützt werden müssen.
- ➡ Risikoanalysen stellen sicher, dass Gefährdungen minimiert werden.
- ➡ Ein Verhaltenskodex sichert den gewaltfreien Umgang miteinander.

Darüber hinaus besteht in den einzelnen Arbeitsbereichen und Handlungsfeldern die Notwendigkeit, spezifische Konzepte zu erarbeiten. Mithin muss das vorliegende Schutzkonzept vor Ort angenommen und spezifiziert werden.

### 3. Leitgedanken und Verhaltenskodex für Mitarbeitende in der Landeskirche<sup>10</sup>

#### 3.1. Leitgedanken

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat sich klar zum Schutz vor sexualisierter Gewalt positioniert<sup>11</sup> und alle Mitarbeitenden zur Einhaltung des Abstinenz- und Abstandsgebots (§ 4) sowie einer „Kultur des Respekts und des grenzachtenden Verhaltens“ (§ 1 Abs. 2) verpflichtet. Auch wenn es arbeitsfeldspezifische Fachstandards gibt, empfiehlt es sich, sich mit und für alle Mitarbeitenden arbeitsfeldübergreifend auf einen gemeinsamen Verhaltenskodex zu verständigen.

Als kirchlicher Träger von Angeboten wollen wir, dass Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene aller Altersstufen<sup>12</sup> sowie Erwachsene in unseren Einrichtungen und Veranstaltungen dem Evangelium von Jesus Christus begegnen und dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennenlernen. Sie werden ernst genommen und beteiligt, ihre Selbstbestimmung und ihre Grenzen werden respektiert. Wir stärken sie darin, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln. Sie sollen sich in unseren Einrichtungen und Angeboten sicher fühlen und sicher sein. Sie können darauf vertrauen, dass alle Verantwortlichen ihre Grenzen achten und für sie sorgen. Verantwortliche haben die Pflicht, sie vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistig-geistlicher Gewaltanwendung zu schützen (Schutzauftrag § 1 und § 3). Alle Bereiche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sollen für die, die ihre Angebote wahrnehmen, sichere Orte und ein geschützter Lebensraum sein. Als kirchlicher Arbeitgeber wollen und müssen wir dafür einstehen, dass diese Bedingungen und Grundsätze uneingeschränkt auch für unsere Mitarbeitenden<sup>13</sup> gelten. Uns erwächst aus der Verantwortung die Verpflichtung, konkrete Strukturen und Hilfen zu schaffen und zur Verfügung zu stellen.

<sup>10</sup> Im Folgenden zitiert aus: Anlage zur Einzeldienstvereinbarung Verhaltenskodex“ (Stand: 20.12.2022); [EKKW Verhaltenskodex](#); abgerufen 05.06.24, 17:57 Uhr.

<sup>11</sup> Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (vom 26. Februar 2021, bestätigt durch die Landessynode am 8.7.2021) – die genannten §§ beziehen sich auf diese kirchengesetzliche Regelung.

<sup>12</sup> Die Gesetzesvertretende Verordnung benennt diese Zielgruppe als „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen; d. h., sie geht davon aus, dass es in unserer Kirche eine Reihe von Machtasymmetrien, Vertrauens-, Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnissen gibt, die missbraucht werden können. Das Schutzgebot gilt zwar für alle Mitarbeitenden, für alle, die unsere Veranstaltungen besuchen oder sich uns anvertrauen bzw. anvertraut werden, für die genannten erfordert dessen Umsetzung allerdings besondere Sorgfalt.

<sup>13</sup> Soweit hier von Mitarbeitenden die Rede ist, sind diese solche i.S.d. § 2 MVG.EKD.

### 3.2. Verhaltenskodex

Diese grundlegende Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

---

**1.** Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen („Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“) sowie die Zusammenarbeit, der Umgang und das Miteinander mit den Kolleginnen und Kollegen bzw. Mitarbeitenden ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

---

**2.** Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre meines Gegenübers. Das gilt insbesondere für alle Situationen unter vier Augen.

---

**3.** Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, aber auch ein durch das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis faktisch entstehendes Abhängigkeitsverhältnis bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

---

**4.** Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttägiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort, Bild (Medien) oder Tat. Ich will versuchen, dagegen aktiv Stellung zu beziehen. Nehme ich Grenzverletzungen wahr oder werde über solche ins Vertrauen gezogen, will ich mich dafür einsetzen, dass die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen eingeleitet werden. Ich nehme Menschen ernst, wenn sie sich mir oder anderen mitteilen wollen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit beraten und unterstützen lassen kann.

---

**5.** Ich achte die fachlichen Standards für den Umgangs mit Nähe und Distanz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in meinem Arbeitsfeld.“

<sup>14</sup> Orientiert an B\_3\_Besonderer Teil des Verhaltenskodizes; [B\\_3\\_Besonderer Teil des Verhaltenskodizes.docx](#) (sharepoint.com); abgerufen 12.06.2024, 12:47 Uhr. Für die Bearbeitung wurde besonders auf die Schutzkonzepte aus Kinzigtal, Kaufland und Schwalm-Eder zurückgegriffen und entsprechend bearbeitet.

<sup>15</sup> Begrifflich angelehnt an Schutzkonzept KK Schwalm-Eder; [ekkw.sharepoint.com/](#) [Freigegebene Dokumente/](#) [Forms/AllItems.aspx?id=%2F](#) [Freigegebene Dokumente%2F](#) [2024-02-24 Schutzkonzept für den KK Schwalm-Eder%2Epdf&parent=%2F](#) [Freigegebene Dokumente;](#) abgerufen 12.06.2024, 12:48 Uhr.

## 4. Fachliche Standards<sup>14</sup>

### 4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Kirchliche/diakonische Arbeit mit Menschen ist immer Beziehungsarbeit. Sie lebt von Nähe und Vertrauen und bedarf einer permanenten Pflege und selbstkritischen Auseinandersetzung. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen jeglichen Alters bzw. solchen in Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen und immer neu auszubalancieren. Es bedarf einer professionellen Beziehungsgestaltung, die dem jeweiligen Auftrag entspricht und stimmig ist. Sie muss klar zwischen privaten und beruflichen Beziehungen unterscheiden.<sup>15</sup> Grundsätzlich gilt, dass sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig sind (Abstinenzgebot).

## Verhaltensregeln:

- ➡ In unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen bedarf es einer Atmosphäre, in der das persönliche Bedürfnis nach Distanz vorbehaltlos ausgesprochen werden kann.<sup>16</sup>
- ➡ Bei Einzelgesprächen, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. ist, insofern geschlossene Räume dafür vorgesehen sind, für größtmögliche Transparenz nach außen zu sorgen (z.B. durch Kommunikation im Team, offene Türen, ggf. auch durch bauliche Maßnahmen).
- ➡ Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben. Für Haupt-, und Ehrenamtliche gilt selbstverständlich die Pflicht zur Verschwiegenheit – die Kinder und Jugendlichen selbst dürfen aber jederzeit alles weitersagen.
- ➡ Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen. Bereits bestehende freundschaftliche/ private Beziehungen sind im Team zu kommunizieren und transparent zu machen.
- ➡ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- ➡ Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht kritisch zu kommentieren.
- ➡ Grenzverletzungen (auch unbeabsichtigte und nicht-sexualisierte) werden thematisiert und wertschätzend besprochen. Dadurch kann eine fehlertolerante Atmosphäre geschaffen werden, die Sprach – und Handlungsfähigkeit im Umgang mit Grenzverletzungen fördert. Wenn eine Thematisierung nicht unmittelbar erfolgen kann, so ist der Vorfall spätestens in Feedback- oder Abschlussrunden anzusprechen.

<sup>16</sup> Nach Schutzkonzept KK Kinzigtal, S.7; [ekkw.sharepoint.com/Forms/AllItems.aspx?id=%2FFreigegebene%2FKoordination%2Fsexualisierte%2FGewalt%2FRahmenschutzkonzept%2FKonzept%2F2023%2Epdf&parent=%2FFreigegebene%2FKoordination%2Fsexualisierte%2FGewalt%2FRahmenschutzkonzept](http://ekkw.sharepoint.com/Forms/AllItems.aspx?id=%2FFreigegebene%2FKoordination%2Fsexualisierte%2FGewalt%2FRahmenschutzkonzept%2FKonzept%2F2023%2Epdf&parent=%2FFreigegebene%2FKoordination%2Fsexualisierte%2FGewalt%2FRahmenschutzkonzept); abgerufen 12.06.2024, 17:03 Uhr.

## 4.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen können körperliche Berührungen aus pädagogisch benennbaren Gründen zur Arbeit dazu gehören (z.B. bei Begrüßungs- und Abschlussritualen, Segens-, Gebetsformen, Kreisspielen usw.). Allerdings haben sie achtsam, altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus, d.h. deren (erfragter) Wille ist ausnahmslos zu respektieren.

## Verhaltensregeln:

- ➡ Körperkontakt setzt das Einverständnis der Beteiligten (ggf. auch der Eltern/ Sorgeberechtigten) voraus. Ein einmal gegebenes Einverständnis kann jederzeit wieder zurückgenommen werden.
- ➡ Eine geäußerte Ablehnung von Körperkontakt/Berührung darf niemals negative Konsequenzen haben (weder durch Leitung noch durch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer).
- ➡ Spiele und Übungen mit Körperkontakt werden reflektiert eingesetzt und achten die Grenzen der Beteiligten. Tabuzonen des Anfassens müssen definiert werden (erweiterte Spielregeln). Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, ob sie mitmachen möchten oder nicht. Die Verweigerung eines Spiels mit Körperkontakt oder einer Übung darf niemals negative Konsequenzen haben.
- ➡ Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

#### 4.3. Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre ist der persönliche und vertrauliche Lebensbereich eines Menschen, der seine innersten Gedanken, Gefühle und Sexualität umfasst. Unabhängig vom Alter des Menschen ist sie zu achten und zu wahren. Gerade hierfür braucht es klare Verhaltensregeln, die sowohl die individuelle Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen sowie anderer Schutzbefohlener als auch die der betreuenden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden achten und schützen.

## Verhaltensregeln:

- ➡ Als Teil der Intimsphäre gelten z.B. Übernachtungszimmer oder persönliche Umkleideräume.
- ➡ Die Zimmer und Gruppenunterkünfte auf Reisen gelten als Privatsphäre derjenigen, die dort übernachten. Um private Gegenstände (Taschen, Handys, etc.) zu untersuchen, ist das Einverständnis des Besitzers/ der Besitzerin nötig und die Gegenwart einer weiteren Person.
- ➡ Körperpflege von Schutzbefohlenen hat, wenn erforderlich, unter Wahrung der Intimsphäre stattzufinden.
- ➡ Aufgabe von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ist es, für die Intimsphäre der Teilnehmenden und Mitarbeitenden zu sensibilisieren und ihren Schutz zu gewährleisten.
- ➡ Bei Angeboten, die besonderen Schutz der Intimsphäre fordern, müssen im Vornherein sensible Situationen transparent gemacht und klar kommuniziert werden (z.B. Badeausflug, Freizeiten mit Übernachtungen, Aufführungen mit Umkleiden).
- ➡ Es ist darauf zu achten, dass gendersensible Optionen für Sanitäranlagen bestehen und Toiletten für Menschen mit Behinderungen gut zugänglich sowie freigehalten werden.
- ➡ Verbale Verletzungen der Intimsphäre sind nicht erlaubt, z.B. sexualisierte oder beleidigende Sprache. Bei Auftreten sollte dies pädagogisch wertvoll thematisiert und aufgearbeitet werden. (Siehe hierzu auch das Thema „Sprache, Wortwahl und Kleidung“)
- ➡ In Situationen, die ein Umkleiden erforderlich machen (z.B. Schwimmbadbewerb), muss eine geschlechterspezifische räumliche Trennung ermöglicht werden. Sollte das nicht möglich sein, erfolgt eine zeitliche Trennung. Auch bei jugendlichen Ehrenamtlichen erfolgt eine Trennung nach Geschlecht und Funktion.

#### 4.4. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher soll jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt sein. Sie soll der jeweiligen Rolle entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

##### Verhaltensregeln:

- ➡ Mitarbeitende achten auf angemessene Kleidung, die ihrer Rolle und der Situation entspricht.
- ➡ Entsprechend ihrer Rolle und ihrer Funktion verwenden Mitarbeitende eine angemessene Wortwahl.
- ➡ Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sensibilisieren für die Wirkung von Kleidung. Sie fördern den Austausch über verschiedene Wahrnehmungen und individuelle Grenzen.
- ➡ Diskriminierende und ausgrenzende Botschaften auf Kleidungsstücken werden nicht toleriert.

- ➡ Besonderes Augenmerk gilt einer klaren Positionierung gegenüber sexistischen, diskriminierenden oder sonstigen beleidigenden Äußerungen. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht innerhalb einer Gruppe.
- ➡ Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist sofort einzuschreiten und Position zu beziehen.
- ➡ Mitarbeitende fördern in ihren Angeboten eine bewusste, wertschätzende Sprachkultur.
- ➡ Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem Vornamen (ggf. Nachnamen) und nicht mit Kosenamen (Verniedlichungen) angesprochen. Spitznamen werden nur verwendet, wenn dies von der besagten Person gewünscht ist und ihre Erlaubnis eingeholt worden ist.

**Die folgenden Punkte beziehen sich in besonderer Weise auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.**

<sup>18</sup> Hier ist vor allem auf das Schutzkonzept von Kaufungen zurückgegriffen worden, welches sehr dezidiert und professionell die Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit bearbeitet, Schutzkonzept Kirchenkreis Kaufungen S.8; [ekkw.sharepoint.com/Forms/AllItems.aspx?id=%2FFreigegebene%2FKoordination%2Fsexualisierte%2FRahmenschutzkonzept%2FSchutzkonzept%202023%28002%29%2Epdf&parent=%2FFreigegebene%2FKoordination%2Fsexualisierte%2FRahmenschutzkonzept;abgerufen%2012.06.24,%2018:22%20Uhr.](http://ekkw.sharepoint.com/Forms/AllItems.aspx?id=%2FFreigegebene%2FKoordination%2Fsexualisierte%2FRahmenschutzkonzept%2FSchutzkonzept%202023%28002%29%2Epdf&parent=%2FFreigegebene%2FKoordination%2Fsexualisierte%2FRahmenschutzkonzept;abgerufen%2012.06.24,%2018:22%20Uhr.)

## 4.5. Verhalten auf Freizeiten und bei Angeboten mit Übernachtung <sup>18</sup>

Maßnahmen mit Übernachtung stellen eine besondere Herausforderung dar, sind aber grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert. Die unterschiedlichen Formen von Freizeiten ermöglichen in besonderer Weise Gemeinschaftserfahrungen, die für Kinder und Jugendliche von großer Bedeutung sind. Die grundlegenden Bedingungen von Freizeiten führen dazu, dass bei entsprechenden Maßnahmen der Prävention vor sexualisierter Gewalt besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Auch das Verhalten Heranwachsender untereinander birgt die Gefahr von Grenzüberschreitungen und verlangt deshalb nach klaren Normen. Im Rahmen von Kinder-, Jugend- und Konfirmandenfreizeiten muss sich der zuständige Träger (Kirchengemeinde/Stadtkirchenkreis) der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

### Verhaltensregeln:

- ➡ Alle Regelungen müssen vor einer Freizeit mit allen Teamern (haupt- und ehrenamtlich) verbindlich kommuniziert werden. Die Verantwortlichen erhalten Kenntnis von Regelungen bezüglich der Aufsichtspflicht und den sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen und Handlungen.
- ➡ Gemäß der übertragenden Aufsichtspflicht für den Zeitraum der Freizeit und deren sachgerechter Ausübung müssen die Teilnehmenden davor geschützt werden, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein. Zum anderen muss durch Beaufsichtigung verhindert werden, dass Dritte von sexueller Gewalt durch die beaufsichtigte Person betroffen werden.
- ➡ Freizeiten und andere Maßnahmen mit Übernachtung werden immer von geschlechtlich gemischten Teams begleitet. Im Idealfall haben mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson das 18. Lebensjahr vollendet.

Alternativ sind es neben einer volljährigen Person mindestens zwei Teamer des anderen Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und über die Qualifikation als Jugendleiterin/ Jugendleiter (Jugendleitercard) verfügen. Hierbei ist die Erlaubnis der Eltern/Sorgeberechtigten der minderjährigen Teamer einzuholen. Die Anzahl der Betreuungspersonen soll möglichst der geschlechtlichen Verteilung in der Gruppe der Teilnehmenden entsprechen.

- ➡ Teilnehmende, minderjährige Ehrenamtliche und Hauptamtliche schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen. Zusätzlich wird nach Geschlecht getrennt. Sollte das Raumangebot (z.B. Übernachtung in Kirche/Sporthalle) getrennte Räume nicht ermöglichen, muss das vor der Veranstaltung allen Teilnehmenden und deren Eltern/Sorgeberechtigten bekannt gemacht werden.
- ➡ In Schlaf- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit Schutzpersonen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher zu klären sowie im Einzelfall anzugeben.
- ➡ Jungen und Mädchen haben getrennte Bäder. Gibt es die Möglichkeit dazu nicht, ist die Nutzung der Sanitäreinrichtungen zeitlich zu trennen. Solche Umstände müssen allen Beteiligten vor der Anmeldung zur Veranstaltung transparent kommuniziert werden.
- ➡ Das Betreten der Schlafräume der Teilnehmenden ist nur zulässig, wenn es unbedingt notwendig ist (z.B. Nachtruhe, medizinische Notwendigkeit, Notfall) und nur nach Ankündigung (Anklopfen), nach Möglichkeit zu zweit und nach Geschlechtern getrennt.
- ➡ Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen anwesend sein. Die Zustimmung der Eltern/Sorgeberechtigten ist Voraussetzung.
- ➡ Von allen Teamern einer Freizeit liegt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

## 4.6. Pädagogische Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen und dass sie angemessen, konsequent und für die betroffene Person plausibel sind. Es geht nicht um Bestrafung, sondern um die Chance einer Verhaltensänderung.

### Verhaltensregeln:

- ➡ Regeln müssen im Team abgesprochen und allen Teilnehmenden bekannt gemacht werden. Maßnahmen sind im Vorfeld allen zu vermitteln.
- ➡ Auf Fehlverhalten/Überschreitungen wird unmittelbar reagiert.
- ➡ Die Reaktion erfolgt ausschließlich verbal und in angemessener Ton- und Wortwahl. Sie muss für die betroffene Person nachvollziehbar sein und darf sie in keiner Weise vor anderen bloßstellen.
- ➡ Gespräche zur Klärung eines Konflikts oder zur Aufarbeitung von Fehlverhalten werden nach Möglichkeit in Anwesenheit einer dritten Person geführt.

## 4.7. Eltern und andere Personen in der Einrichtung

Die Einbeziehung von Eltern oder anderen Verwandten kann die Arbeit bzw. die Angebote bereichern. Auch für diese Personengruppe gelten die Regeln, die für andere Ehrenamtliche aufgestellt sind.

### Kontaktpersonen im Aufenthaltsbereich der Maßnahmen:

Eltern/Sorgeberechtigte dürfen jederzeit unangemeldet Veranstaltungen aufsuchen.

- Leitende Personen müssen darüber informiert werden, wer minderjährige Teilnehmende abholen darf.
- Besondere Ereignisse oder Vorfälle müssen durch die Verantwortlichen den Erziehungsberechtigten kommuniziert werden.

Die Einbeziehung von Eltern/Erziehungsberechtigten/Verwandten kann unsere Arbeit bzw. Angebote bereichern. Auch für diese Personengruppe gelten die fachlichen Standards.

- Für punktuelle Einsätze von Personen setzen wir unser Schutzkonzept voraus, eine kurze Einweisung hat zu erfolgen.
- Übernehmen Eltern/Erziehungsberechtigte ehrenamtliche Tätigkeiten mit Übernachtung, gelten für sie dieselben Bedingungen wie für anderen Ehrenamtlichen in diesem Aufgabenfeld (bspw. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis)

## Verhaltensregeln:

- ➡ Der städtische Charakter unseres Kirchenkreises macht es notwendig, über die Zugangsmöglichkeiten zu Gebäuden und Einrichtungen nachzudenken. Es sollte abgestimmt sein, inwiefern eine Person Zugang erhält bzw. sich Zugang beschaffen kann. Ggf. sind entsprechende Klingelsysteme etc. zu implementieren.
- ➡ Mitarbeitende sollten darauf achten, wer sich im Gemeindehaus/ Gemeindezentrum o.ä. Einrichtungen aufhält. Unbekannte Personen werden angesprochen.
- ➡ Allen Mitarbeitenden sind die vereinbarten Interventionsmöglichkeiten bekannt (z.B. Ausübung des Hausrechts durch Ehrenamtliche).
- ➡ In offenen Gruppenangeboten/Jugendtreffs gibt es eine klare Absprache, welche Besucher, Zielgruppen erwünscht, geduldet oder nicht geduldet werden und wie das Hausrecht ggf. umzusetzen ist. Das gilt insbesondere, wenn die Gruppen von Ehrenamtlichen geleitet werden.
- ➡ Übernehmen Eltern/Sorgeberechtigte ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Betreuung bei Freizeiten), gelten für sie dieselben Bedingungen wie für alle anderen Ehrenamtlichen in diesem Aufgabenfeld (z.B. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis).

## 4.8. Nutzung von Medien und Umgang mit sozialen Netzwerken in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltäglich. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unumgänglich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Die Vorgaben des Jugendschutzes sind unbedingt einzuhalten.

### Verhaltensregeln:

- ➡ Gesetzliche Vorgaben dürfen nicht aufgehoben werden (auch nicht durch Eltern/Sorgeberechtigte).
- ➡ Die verantwortungsvolle Nutzung von Internet, sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten wird in den Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit immer wieder thematisiert.
- ➡ Medieninhalte, die die Altersbeschränkungen der Teilnehmenden überschreiten, dürfen auch nicht über Umwege (Streams, Lets Play, etc.) präsentiert werden.
- ➡ Fester Bestandteil der Jugendleiter-Schulung (JuLeiCa) und der Seminare der Medienpädagogik des Kirchenkreises sind die Einführung in das Thema Medienkompetenz, rechtliche Grundlagen, ein passender Umgang und ein Social-Media-Guide (Was soll ich wann und wie posten?).

#### 4.8.1. Umgang mit sozialen Netzwerken

- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei der Nutzung von sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen Stellung gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätige oder sexistische Inhalte und Mobbing durch digitale Plattformen.

#### 4.8.2. Nutzung von Bildern bei Veröffentlichungen (digital und analog)

- Medien, die bei Veranstaltungen einer Einrichtung, einer Kirchengemeinde oder des StadtKirchenkreises entstehen, dürfen nur dann veröffentlicht werden, wenn die abgebildeten Personen und ggf. deren Sorgeberechtigten der Veröffentlichung zugestimmt haben. Dies gilt auch für Tondokumente und Texte. Das entsprechende Medium für die Verwendung des Materials ist klar zu kommunizieren (z.B. für Tageszeitungen, Gemeindebrief, Homepage, Social-Media).
- Auch wenn das Einverständnis zur Veröffentlichung vorliegt, werden nur Medien veröffentlicht, die niemanden bloßstellen oder dazu geeignet wären. Im Zweifelsfall ist die abgebildete Person vor der Veröffentlichung noch einmal explizit zu fragen.



## 4.9. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Geschenke können aber, sinnvoll eingesetzt, ein aufbauendes Zeichen der Wertschätzung sein. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken sinnvoll, reflektiert und transparent zu handhaben.

### Verhaltensregeln:

- ➡ Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an Einzelne, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe stehen, sind nicht erlaubt.
- ➡ Ein fairer und transparenter Umgang mit Geschenken muss garantiert werden.
- ➡ Wenn Geschenke angenommen oder gemacht werden, wird damit transparent gegenüber Kindern, Jugendlichen, Eltern/Sorgeberechtigten und sonstigen Erwachsenen umgegangen.
- ➡ Geschenke müssen im Kontext der gemeindlichen Arbeit stehen.
- ➡ Geschenke dürfen nicht an Anforderungen geknüpft sein.
- ➡ Geschenke für Ehrenamtliche sind als solche zu benennen. Es darf nicht der Eindruck von Exklusivität oder persönlicher Nähe entstehen, um emotionale Unabhängigkeit zu erhalten und Gegenleistungen auszuschließen.

#### 4.10. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten, in denen kirchliche Arbeit stattfindet, sind sehr individuell.

Jede Kirchengemeinde und Einrichtung führt deshalb diesbezüglich eine eigene Risikoanalyse durch. Dabei werden Räume und Orte, die als potenziell unheimlich oder gefährlich empfunden werden, wahrgenommen, erfasst und entsprechend verändert. Für die Angebote in den Räumlichkeiten ist ebenfalls Sensibilität gefragt, um sie weiterhin als Schutzraum wirken zu lassen.

##### Verhaltensregeln:

- ➡ Die Räume, in denen sich Menschen aufhalten, haben jederzeit öffentlich zugänglich zu sein. Zu keiner Zeit ist es gestattet, Türen von innen abschließen.
- ➡ Das Setting für Situationen mit Einzelnen (z. B. bei seelsorglichen- oder beratenden Gesprächen) ist so zu wählen, dass größtmögliche Transparenz gewährleistet ist. Vorzugsweise finden Gespräche an Orten statt, die einsehbar sind (z. B. Tür mit Glaseinsatz, abseits der Gruppe, Spaziergang...). Bei Gesprächen im Raum sitzen alle Beteiligten möglichst so, dass sie jederzeit ungehindert die Tür erreichen können.
- ➡ Nach Möglichkeit werden andere Mitarbeitende (Teamer\*innen, Kolleg\*innen) über Ort und Zeit des Gesprächs informiert
- ➡ Aufgrund der professionellen Haltung und Rolle der Hauptamtlichen sind Treffen von Hauptamtlichen mit Kindern und Jugendlichen in Eins-zu-Eins-Situationen in privaten Räumlichkeiten zu unterlassen.

## 5. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex beinhaltet die Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung. Er legt Regeln fest und gibt Sicherheit. Dennoch wird es im Alltag immer wieder zu Situationen kommen, in denen die im Verhaltenskodex vorgegebenen Regelungen verletzt werden. Entscheidend ist der Umgang mit solchen Übertretungen. Fehler können passieren; sie sollten aber erkannt, benannt und korrigiert werden, um eine Wiederholung zu vermeiden. Kritik zu äußern, aber auch Kritik anzuhören und anzunehmen, ist ein Zeichen von Professionalität und Respekt.

Jede Beschwerde birgt die Chance, die eigene Arbeit zu verbessern und somit die Zufriedenheit bei den Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, den Mitarbeitenden wie auch bei sich selbst zu steigern und diese für die Zukunft zu stärken.

Um sich von typischem Täterverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, soll ein offener und fehlerfreundlicher Umgang zwischen allen Mitarbeitenden etabliert werden.

Deshalb gilt:

- ➡ Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- ➡ Alles, was haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sagen oder tun, darf weitererzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- ➡ Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.

Übertretungen, die strafrechtlich relevant sind, werden konsequent zur Anzeige gebracht und die bzw. der Vorgesetzte oder die landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle zur Beratung des weiteren Vorgehens hinzugezogen.

## 6. Intervention

Im (vagen oder konkreten) Verdachtsfall, dass eine Person von sexualisierter Gewalt betroffen ist, muss die verantwortliche Person aktiv werden. Ebenso kann es zu einem Verdachtsfall auf eine Kindeswohlgefährdung kommen, wenn in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Auffälligkeiten beobachtet werden. Eine Dokumentation der Beobachtung ist erforderlich.

Es gilt folgende Maßnahmenkette:

**Ruhe bewahren!**

Nicht überstürzt handeln! Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!  
Verhalten des potenziellen betroffenen Menschen beobachten.  
Protokollnotiz (anonymisiert) mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Sich selbst  
Unterstützung und Hilfe holen! Sich mit Personen des eigenen Vertrauens  
besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, dabei auch „ungute  
Gefühle“ zur Sprache bringen.

Auf keinen Fall etwas auf eigene Faust unternehmen! Keine direkte Konfrontation des/der vermutlichen Täters/in mit der Vermutung! Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang! Keine eigenen Befragungen durchführen!  
Keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter/in! Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt.

- >> Begründete Vermutungen gegen eine\*n haupt- oder ehrenamtliche\*n Mitarbeitende\*n umgehend dem nächsten Vorgesetzten melden.
- >> Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt (bzw. zunächst mit der IseF beraten und dann) melden.

## 7. Maßnahmen zur Prävention

### 7.1. Erweitertes Führungszeugnis

#### 7.1.1. Hauptamtliche

Der Anstellungsträger stellt sicher, dass nur geeignetes Personal für die anfallenden Aufgaben eingestellt wird. Dies bezieht sich auf die fachliche Qualifikation und auf die persönliche Eignung. Deshalb lässt der Anstellungsträger sich bei Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs.1 BZRG von allen hauptamtlich tätigen Personen vorlegen. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt worden sind (vgl. § 72a SGB VIII).

### 7.1.2. Ehrenamtliche

Für Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen regelhaft Kontakt haben, besteht in den Einrichtungen und Kirchengemeinden die Pflicht zur regelmäßigen Vorlage (alle drei Jahre) eines erweiterten Führungszeugnisses. Dies gilt grundsätzlich für alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren in der Arbeit mit Schutzbefohlenen. Bei Veranstaltungen mit Übernachtung müssen alle Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Kosten für die Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses werden durch die zuständige Kirchenkreisstelle übernommen. Die Kirchengemeinde bzw. Einrichtung muss die Einsichtnahme unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen dokumentieren. Führungszeugnisse dürfen nur eingesehen, nicht aber kopiert oder einbehalten werden. Dokumentiert wird nur der Name der Person, das Datum des Führungszeugnisses und wann wieder ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

Sollte eine rechtskräftige Verurteilung nach den relevanten Paragrafen (§72a SGB VIII) aufgeführt sein, ist eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeschlossen.

Bei Mitarbeitenden, die nur kurzzeitig mitarbeiten (z. B. Schulpraktikum) und nicht allein mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, genügt das Unterschreiben des Verhaltenskodex und einer persönlichen Erklärung zum § 72a SGB VIII.

## 7.2. Präventionsschulungen

Kirche soll ein Ort sein, an dem Schutzbedürftige sicher sind und im Konfliktfall auf Menschen treffen, die ihnen mit Verständnis und Sensibilität begegnen und Unterstützung vermitteln.

Deshalb ist es nötig, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende für alle Formen sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren und Handlungskompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt bzw. mit Grenzverletzungen zu vermitteln und ein grenzachtendes Verhältnis von Nähe und Distanz einzuüben. Gleichzeitig soll eine Kultur des Respekts und der Grenzachtung etabliert werden.

Daher werden alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und diejenigen, die in den Kirchengemeinden bzw. Einrichtungen Verantwortung tragen (insbesondere Kirchenvorstände), entsprechend geschult. Die im landeskirchlichen Rahmenschutzkonzept getroffenen Regelungen sind hierbei zu beachten.

### 7.2.1. Hauptamtliche

Für hauptamtliches Personal mit Leitungsverantwortung (Pfarrerinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, Einrichtungsleitungen) ist eine 8-stündige Pflichtfortbildung vorgesehen.

Hauptamtliche in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit sowie Kirchenmusik erhalten eine mindestens 6-stündige verpflichtende Fortbildung.

Diese Fortbildungen werden durch die Landeskirche angeboten.

Haupt- und Nebenamtliche in anderen Arbeitsbereichen erhalten eine mindestens 3-stündige verpflichtende Fortbildung durch die Landeskirche.

Die Teilnahme an der Fortbildung ist durch das zuständige Leitungsorgan zu dokumentieren (Landeskirche, Stadtkirchenkreis, Kirchengemeinde, Einrichtung).

## 7.2.2. Ehrenamtliche

### Kirchenvorstände und Einrichtungsleitungen

Als Leitungsorgan der Kirchengemeinde sind die Kirchenvorstände dafür zuständig, das Schutzkonzept in den Gemeinden zu verankern und umzusetzen. Damit sie diese Aufgabe wahrnehmen können, nehmen jeweils zwei Mitglieder des Kirchenvorstands an einer entsprechenden Schulung teil, die durch die Landeskirche angeboten wird. Darüber hinaus haben interessierte Kirchenvorstandsmitglieder grundsätzlich die Möglichkeit, an einer Schulung teilzunehmen. In gleicher Weise sind die Geschäftsführenden von Einrichtungen mit ihren jeweiligen Leitungsgremien dafür zuständig, in ihrer Einrichtung das Schutzkonzept zu verankern und umzusetzen.

### Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind zur Teilnahme an einer Präventionsschulung verpflichtet. Diese Schulung umfasst mindestens drei Stunden und ist fester Bestandteil der Juleica-Schulungen (z. B. „Bunter Grundkurs“). Darüber hinaus wird diese Schulung regelmäßig von den Hauptamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit angeboten.

Die Teilnahme an der Schulung wird von der zuständigen Kirchengemeinde dokumentiert (vgl. Führungszeugnis).

## 7.3. Ansprechpartner

**faX –  
Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt  
in Stadt und Landkreis Kassel**

Untere Karlsstraße 16 | 34117 Kassel  
0561 - 31 74 91 16 | [info@fax-kassel.de](mailto:info@fax-kassel.de)  
[www.fax-kassel.de](http://www.fax-kassel.de)

**eigenMächtig Kassel e.V.  
Beratung und ambulante Unterstützung  
für Frauen und Trans\***

Obere Königsstraße 11 | 34117 Kassel  
[www.eigenmaechtig.de](http://www.eigenmaechtig.de)

Allgemeine Informationen  
0561 - 20 19 18 80  
[info@eigenmaechtig.de](mailto:info@eigenmaechtig.de)

Fachberatungsstelle  
0561 - 20 18 87 40  
[beratung@eigenmaechtig.de](mailto:beratung@eigenmaechtig.de)

## II. UMSETZUNGSVORSCHLÄGE FÜR EINRICHTUNGEN UND KIRCHENGEMEINDEN IN KASSEL WAS IST KONKRET ZU TUN?

Ein Ziel der Rahmenschutzkonzepte ist, dass Gemeinden und Einrichtungen unserer Landeskirche Maßnahmen und Leitlinien an die Hand gegeben werden, die sie dazu befähigen, den Schutz vor sexualisierter Gewalt vor Ort anzugehen. An dieser Stelle möchte der Stadtkirchenkreis Kassel den Gemeinden und Einrichtungen einen Reader mitgeben, der sie Schritt für Schritt bei der Umsetzung begleitet.

### **Schritt 1: Vernetzung vor Ort: Einstieg und Vorstellung des Schutzkonzeptes**

Am Anfang steht das Hereinholen aller Haupt- und Ehrenamtlichen am jeweiligen Standort. Über die leitenden Hauptamtlichen wird der Prozess eingeleitet, sich in der Kirchengemeinde/Einrichtung über die Leitlinien und Verhaltensregeln der Landeskirche/ des Stadtkirchenkreises zu informieren und in die Gemeinde zu tragen.

Hierfür bieten sich Informationsabende, bei benötigter Hilfestellung die Einladung externer Referentinnen und Referenten<sup>19</sup> oder ähnliche Veranstaltungen an. Sinnvoll ist es auch, eine Person in der Gemeinde/Einrichtung grundsätzlich mit der Aufgabe zu betreuen, den Prozess anzuleiten und über die verschiedenen Schritte zu begleiten.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu die Liste möglicher Ansprechpartner.

### **Ziel:**

Das Thema des Schutzes vor sexualisierter Gewalt wird in der Kirchengemeinde/Einrichtung bewusst wahrgenommen.

In den Köpfen der einzelnen Mitarbeitenden entwickelt sich eine Sensibilität für dieses Thema, was letzten Endes die Beobachtungs- und Wahrnehmungsgabe für Grenzüberschreitungen, Übergriffe etc. erhöht.

Die Kirchengemeinde/Einrichtung macht sich gemeinsam auf den Weg, für sichere Verhältnisse ihrer Schutzbefohlenen zu sorgen und eine Kommunikationsstruktur zu etablieren, die es Betroffenen hilft, sich an sie zu wenden.

## Schritt 2: Risikoanalyse

Nachdem sich die Kirchengemeinde bzw. Einrichtung über die Leitlinien, die Täterstrategien und Gefahren sexualisierter Gewalt bewusst geworden sind, gilt es vor Ort, eine Risikoanalyse durchzuführen. Wo befinden sich Räumlichkeiten, in den Übergriffe leicht möglich sind? Wo gibt es „dunkle Ecken“? Welche sozialen Räume (z.B. Freizeiten) haben wir zu beachten und wie können wir dort unsere Schutzkonzepte aufrechterhalten?

Immer mehr geschieht in „virtuellen Räumen“, für Verabredungen und Absprachen werden gerne Messenger-Dienste verwendet. Eventuell ist die Kirchengemeinde bzw. Einrichtung auch auf Social-Media vertreten. Welche Gefahren ergeben sich dadurch? Wie können wiederum dort unsere Verhaltensregelungen Anwendung finden?

Gemeinsam diese Räume in der Einrichtung bzw. Kirchengemeinde nach Risiken und Gefahren zu untersuchen, sollte demnach ein wichtiges Anliegen sein. Hierbei ist zunächst eine Bestandsaufnahme sinnvoll: Welche Gebäude und Räumlichkeiten nutzen wir?<sup>20</sup> Wo sind wir sozial und digital vertreten? Zur Analyse sind entsprechende Anlagen heranzuziehen (siehe Anlage) und dem Kirchenkreis vorzulegen.

Ebenfalls ist eine Eignung der Mitarbeitenden zu überprüfen. Liegen entsprechende Führungszeugnisse vor? Sind diejenigen, die regelmäßig Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, entsprechend sensibilisiert und geschult? Die Anfertigung einer Übersicht ist notwendig (siehe Anlage).

<sup>20</sup> Zur Visualisierung lohnt sich ein Lageplan des Ortes. Ggf. zieht man einen Lageplan über ein Satellitenbild heran, das man über GoogleMaps oder ähnliche Dienste erstellen kann.

## 2.1. Räumlichkeiten (Gebäude)

### Grundsätzlich gilt:

- ➡ Die Räume, in denen sich mehrere Menschen aufhalten, haben jederzeit öffentlich zugänglich zu sein. Zu keiner Zeit ist es gestattet, Türen von innen abzuschließen.
- ➡ Gibt es vor Ort unbeaufsichtigte bzw. schlecht einsehbare Ecken oder Räumlichkeiten? Wie „öffentliche“<sup>21</sup> sind die Zugänge zum Gebäude?
- ➡ Sind die vorhandenen Sanitärräume baulich so gestaltet, dass die Privat- und Intimsphäre tatsächlich gewahrt wird?
- ➡ Das Setting für Situationen mit Einzelnen (z.B. bei Seelsorge- oder Beratungsgesprächen) ist so zu wählen, dass größtmögliche Transparenz gewährleistet ist. Vorzugsweise finden Gespräche an Orten statt, die einsehbar sind (z.B. Tür mit Glaseinsatz, abseits der Gruppe, Spaziergang...). Bei Gesprächen im Raum sitzen die Beteiligten möglichst so, dass sie jederzeit ungehindert die Tür erreichen können.
- ➡ Nach Möglichkeit werden andere Mitarbeitende (Teamer, Kolleginnen und Kollegen) über Ort und Zeit des Gesprächs informiert.
- ➡ Wenn es externe Nutzer der gemeindlichen Räumlichkeiten gibt, sind diese auf das Schutzkonzept zu verpflichten (Hausrecht).

<sup>21</sup> Steht das Gebäude in einem hoch frequentierten Stadtteil? Wie leicht können sich potenzielle Täter\*innen Zugang verschaffen? Wie einsichtig sind Eingänge? Etc.

## 2.2. Soziale Räume

- ➡ Werden Veranstaltungen und Freizeiten an auswärtigen Orten unternommen, sind diese im Vorfeld auf mögliche Risiken oder Gefährdungen zu überprüfen. Ist dies nicht möglich, ist eine Begehung bei Ankunft vorzunehmen. Ähnlich der Risikoanalyse in der Gemeinde ist hier insbesondere auf dunkle Ecken, die Wahrung der Intimsphäre etc. zu achten.
- ➡ Die entsprechenden Verhaltensregeln (siehe oben) sind einzuhalten, besonders diejenigen zur Wahrung der Intimsphäre der beteiligten Personen. Diese sind im Vorfeld und während der Freizeit/Veranstaltung klar zu kommunizieren.
- ➡ Führungszeugnisse und Nachweise über Schulungen der Mitarbeitenden (Juleica etc.) sind im Vorfeld einzuholen.

## 2.3. Virtuelle Räume

Ein Großteil der Kinder und Jugendlichen besitzt heutzutage ein Smartphone mit Kamera. Der Zugang zum Internet und das Verbreiten von digitalen Medien wie Fotos und Videos ist so leicht wie noch nie. Die Umsetzung der obigen Verhaltensregeln in virtuellen Räumen wird daher umso wichtiger.

- ➡ Die Nutzung von elektronischen Endgeräten wie Smartphones, Kameras, etc. ist klar zu kommunizieren und zu regeln. Dabei ist der Datenschutz stets zu achten.
- ➡ Wie dürfen z.B. Smartphones Verwendung finden und wie nicht?
- ➡ Für die Arbeit in der Einrichtung und der Kirchengemeinde ist zu fragen, wo virtuelle Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit entstehen können? Wo und wann wird das Filmen und Fotografieren erlaubt?

### **Schritt 3:** Umgang mit Übertretungen

Die landeskirchlichen sowie rechtlichen Regelungen zum Umgang mit Übertretungen finden Anwendung (Amtsblatt, Intranet).

## **Schritt 4:**

### **Prävention, Qualifikationen und Fortbildungen**

Mit Präventionsschulungen, dem Erweitern und Abfragen von Qualifikationen und durch Fortbildungen sollen Haupt- sowie Ehrenamtlichen stetig in ihrer Kompetenz und ihrem Umgang mit sexualisierter Gewalt in den Gemeinden und Einrichtungen unseres Stadtkirchenkreises Kassel weitergebildet werden.

Dadurch sollen sämtliche Mitarbeitenden stetig für alle Formen sexualisierter Gewalt sensibilisiert und ihre Handlungskompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt bzw. Grenzüberschreitungen gestärkt werden.

Daher werden die Haupt- und Ehrenamtlichen unserer Kirchengemeinden und Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, und diejenigen, die in den Gemeinden Verantwortung tragen (Kirchenvorstände), entsprechend geschult.

#### **4.1. Hauptamtliche**

Für hauptamtliches Personal mit Leitungsverantwortung (Pfarrerinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, Einrichtungsleitungen) ist eine achtstündige Pflichtfortbildung vorgesehen. Hauptamtliche in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit sowie Kirchenmusik erhalten eine mindestens sechsstündige verpflichtende Fortbildung. Diese Fortbildungen werden durch die Landeskirche angeboten.

Haupt- und Nebenamtliche in anderen Arbeitsbereichen erhalten eine mindestens dreistündige verpflichtende Fortbildung durch die Landeskirche. Die Teilnahme an der Fortbildung ist durch das zuständige Leitungsorgan zu dokumentieren (Landeskirche, Stadtkirchenkreis, Kirchengemeinde).

## 4.2. Ehrenamtliche Kirchenvorstände

Als Leistungsorgan der Kirchengemeinde sind die Kirchenvorstände dafür zuständig, das Schutzkonzept in den Gemeinden zu verankern und umzusetzen.

Damit sie diese Aufgabe verantwortungsbewusst wahrnehmen können, nehmen jeweils zwei Mitglieder des Kirchenvorstands an einer entsprechenden Schulung, die durch die Landeskirche angeboten wird, teil.

### In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind zur Teilnahme an einer Präventionsschulung verpflichtet.

Diese Schulung umfasst mindestens drei Stunden und ist fester Bestandteil der JuLeiCa-Schulungen.

Darüber hinaus wird diese Schulung regelmäßig von den Hauptamtlchen in der Kinder- und Jugendarbeit angeboten.

Die Teilnahme an der Schulung wird von der zuständigen Kirchengemeinde dokumentiert (vgl. Führungszeugnis).

## **Schritt 5:**

### **Stetiges Weiterarbeiten und Weiterentwickeln des Schutzes vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinden und Einrichtungen**

Mit der Implementierung des Schutzkonzeptes vor Ort ist ein wichtiger Schritt für den Schutz uns schutzbefohlener Menschen gemacht worden.

Durch Prävention, Qualifikation und entsprechende Fortbildungen entwickeln wir uns diesbezüglich weiter. Letztlich bedarf es aber einer stetigen Entwicklung und Sensibilisierung aller Beteiligten, damit ein Schutz besteht und die verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt bzw. Grenzüberschreitungen minimiert werden können.

Hierfür sind die Kirchengemeinden und Einrichtungen angehalten, ihr Schutzkonzept vor Ort stetig anzupassen und zu erweitern sowie ihre Risikoanalyse regelmäßig zu wiederholen. In kontinuierlichen Abständen wird ebenfalls dieses Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst werden.

## **Anlagen:**



Risikoanalyse → Eine gute Risikoanalyse bietet das Schutzkonzept Kaufungen. Der dortige Bogen bietet sich für eine Übernahme im Kasseler Schutzkonzept an



Arbeitsbogen zu den fachlichen Standards → Ebenfalls Kaufungen; hilft bei der Formulierung und Etablierung eines eigenen Schutzkonzeptes



Beschwerdebogen → ebenfalls Kaufungen.

## Risikoanalyse

Das Erstellen einer solchen Liste trägt dazu bei, sich einen strukturierten Überblick sowohl über die Angebote als auch über die jeweiligen beauftragten Mitarbeitenden zu machen. Die einzelnen Schritte zur Erstellung einer solchen Liste:

1. Tragen Sie zunächst **alle Aktivitäten und Angebote der Gemeinde oder Einrichtung zusammen, unabhängig von der Frage, ob daran Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beteiligt sind oder nicht.**

Krabbelgruppe, Eltern-Kind-Kreis, Kindergruppen (verbandlich/nichtverbandlich), Jugendgruppen (verbandlich/nichtverbandlich), Offener Jugendtreff, Kinder-/Jugend-Freizeit, Sternsinger, Konfirmandenarbeit, Kirchenmusikalische Arbeit (Kinder-/Jugendchor, Kirchenchor, Band, Instrumentalgruppe, Instrumental- und Orgelunterricht), Flüchtlingsarbeit, Hausaufgabenhilfe, Besuchsdienste (Alte, Kranke, Neuzugezogene...), Projekte mit Kindergärten oder Schulen, andere soziale Aktivitäten, Lektorendienst, Kindergottesdienst, Pfarrbücherei, Kigo- oder Liturgiekreis, Gebets-/Bibelkreis, Eine-Welt-Gruppe, Missionskreis, Erwachsenenverbände u.a.

Kirchenvorstand, Ausschüsse...

**2. Benennen Sie dann alle in dem Bereich tätigen Personen.**

Beginnen Sie mit den Hauptverantwortlichen und ergänzen Sie alle weiteren tätigen Mitarbeitenden.

Denken Sie dabei an Ehrenamtliche, Nebenamtliche, Praktikant\*innen, Freiwilligendienstleistende und Honorarkräfte und vergessen Sie auch nicht die „Hilfskräfte“ wie Zeltlagerköch\*innen oder Fahrer\*innen.

**3. Benennen Sie in der dafür vorgesehenen Spalte die Funktion der einzelnen Mitarbeitenden. Das ist wichtig, um zu sehen, wer welche Entscheidungskompetenz hat und wer welche Präventionsvorgabe erfüllen muss.**

**4. Wenn die Auflistung komplett ist, legen Sie anhand der „Entscheidungshilfe für die Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten“ im Anhang fest, welche Verpflichtung die einzelnen Personen im Rahmen des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und der darauf aufbauenden Verordnungen haben („Prüfschema“).**



## Anlagen

- **Blatt 1:** Angebots- und Aktivitätsliste
- **Blatt 2:** Finderaster für Aktivitätenliste
- **Blatt 3:** Räumlichkeiten
- **Blatt 4:** Stand der Prävention und vorhandene Strukturen, Maßnahmen und Routinen
- **Blatt 5:** Welche Konzepte sind vorhanden?
- **Blatt 6:** Zugänglichkeit von Informationen
- **Blatt 7:** Andere Risiken
- **Blatt 8:** Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Tätige im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



**ANLAGEN ZUM KONZEPT DES  
Stadtkirchenkreises Kassel  
ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT**

---

EVANGELISCHER  
STADTKIRCHENKREIS | KASSEL

## Blatt 1: Risikoanalyse

Angebots- und Aktivitätenliste (nach Arbeitsfeldern oder im Lauf des Kirchenjahres)							Verpflichtungen				
Aktivität	Name	Vorname	Funktion	HA/ NA	EA	Sons- tiges	Selbst- auskunfts- erklärung	Verpflich- tungs- erklärung	EFZ	Schulung (3h)	Schulung (6h)
z.B. 1. Krabbelgruppe											
Kigo-Mitarbeiterkreis											
Kindergruppe (verbandlich)											
Kinderchor											
Jungschar											
Jugendgruppe (kirchengemeindlich)											
Jugendgruppe (verbandlich, z.B. CVJM)											
Konfi-MitarbeiterInnen (Team)											
Freizeit-Team											
Gemeindechor											
Gospelchor											
Besuchsdienstkreis											
Seniorenkreis											

Vgl. zur detaillierteren Einschätzung die Datei „PrüfschemaEFZ“ – die Ergebnisse können hier übersichtlich gesammelt und eingetragen werden.

## Erläuterung

So eine Liste braucht es früher oder später sowieso als Übersicht über den Stand der Vorlage der Erweiterten Führungszeugnisse.

Die linke Spalte ist den Angeboten vor Ort anzupassen und dient als Hilfe, tatsächliche alle Angebote (auch projektbezogene) in den Blick zu bekommen (dazu dient ebenfalls Blatt 2).

## Blatt 2: Risikoanalyse - Finderaster für Aktivitätenliste

(ggf. auch von Pfarrer/Pfarrerin vorweg auszufüllen), vgl. auch Blatt 1

### 1. Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? (Gemeinde-/Kooperationsraumbene)

	Ja	Nein
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinderchor		
Jugendchor		
Kinder/Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmandengruppen		
Konfi-Helfer/-Team		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder-/ Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		

	Ja	Nein
Kinderfreizeiten		
Jugendfreizeiten		
Reisen mit Chören		
Offene Arbeit		
Projekte		
Konfi-Cup		
Ferienspiele		
Martinsumzug		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohn- und Trans- portsituationen vorhan- den?		

*Machen Sie die Gegenprobe, indem Sie Ihren Jahreskalender/Ihr Jahresprogramm im Kirchenjahr danebenhalten, um auch Projekte, die nur 1x pro Jahr stattfinden, nicht zu übersehen.*

## 2. Gibt es Zielgruppen und/oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	Ja	Nein
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen		
Erwachsene mit Beeinträchtigungen		
Erwachsene mit Pflegebedarf		
Kinder-/Jugendliche mit Fluchterfahrungen		
Erwachsene mit Fluchterfahrungen		



Welche Risiken können daraus entstehen?

---

---

---



Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

---

---



Wer ist dafür verantwortlich?

---

---

---



Bis wann müssen die Maßnahmen zur Abwendung durchgeführt sein?

---

---

---

Zur Vorlage in der Projektgruppe am: \_\_\_\_\_; im KV am: \_\_\_\_\_

## Blatt 3: Risikoanalyse - Räumlichkeiten

Erläuterung: Hier geht es darum, die „dunklen Ecken“, nicht einsehbaren Räume zu identifizieren und den Umgang damit zu reflektieren (wer hat z.B. die Schlüssel?)

### 1. Welche Räumlichkeiten stehen zur Verfügung?

	Gemeindehaus
	Jugendhaus
	Kirche
	Kapelle
	Pfarrhaus

	Mitnutzung andere Gebäude

### 2. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?		
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

## 2. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

Wer hat wofür einen Schlüssel?

Welche Risiken können daraus entstehen?

Wer ist dafür verantwortlich?

---

---

---

---

---

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Bis wann muss es behoben sein?

---

---

---

---

---

---

Zur Vorlage in der Projektgruppe am: \_\_\_\_\_; im KV am: \_\_\_\_\_

## Blatt 4: Risikoanalyse - Stand der Prävention und vorhandene Strukturen, Maßnahmen und Routinen

Erläuterung: Dieses Blatt und das nächste dienen dazu, miteinander zu erheben und auszutauschen, was bisher an Schutzkonzepten oder Verhaltenskodices schon funktionierte und eingeführt (bzw. auch mit dem Jugendamt verabredet ist).

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Präventionskonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für nebenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zu Themen, wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

---

---

---

Wer ist dafür verantwortlich?

---

---

---

Beispiel:

Gibt es Fortbildungen für nebenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? Antwort: Nein a) Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und/oder Übergriffe nicht. b) Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie daraufhin angesprochen werden. c) Mitarbeitende wissen z.B. nicht, an wen sie sich wenden können.

Bis wann muss es behoben sein?

---

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

---

---

Zur Vorlage in der Projektgruppe am: \_\_\_\_\_; im KV am: \_\_\_\_\_

## Blatt 5: Risikoanalyse - Welche Konzepte sind vorhanden?

Erläuterung: s. Blatt 4 – hier geht es um die faktischen Erweiterungen des Verhaltenskodex.

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

---

---

---

Wer ist dafür verantwortlich?

---

---

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

---

---

Bis wann muss es behoben sein?

---

---

---

Zur Vorlage in der Projektgruppe am: \_\_\_\_\_; im KV am: \_\_\_\_\_

## Blatt 6: Risikoanalyse - Zugänglichkeiten zu Informationen

Erläuterung: Dieses Blatt geht schon in Richtung der Umsetzung und Implementierung des alten wie auch des neu angepassten Schutzkonzepts (inkl. Verhaltenskodex).

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		
Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret erklärt sind?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

---

---

---

Wer ist dafür verantwortlich?

---

---

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

---

---

Bis wann muss es behoben sein?

---

---

---

Zur Vorlage in der Projektgruppe am: \_\_\_\_\_; im KV am: \_\_\_\_\_

## Blatt 7: Risikoanalyse - Andere Risiken:

Erläuterung: Dieses Blatt dient als Container für all das, was Ihnen sonst noch aufgefallen ist.

In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

---

---

---

---

Welche Risiken können daraus entstehen?

---

---

---

Wer ist dafür verantwortlich?

---

---

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

---

---

Bis wann muss es behoben sein?

---

---

---

Zur Vorlage in der Projektgruppe am: \_\_\_\_\_; im KV am: \_\_\_\_\_

## Blatt 8: Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Tätige im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck auseinandergesetzt und werde mich daran halten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der Jugendlichen, eines Erwachsenen oder eines sonst Schutzbedürftigen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson. Als ehrenamtlich Mitarbeitende:r wurde ich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck informiert und weiß, wo ich bei Bedarf kirchenintern (bei Bedarf auch anonym) oder extern Beratung und Unterstützung erhalte.

Die Unterrichtung erfolgte am: \_\_\_\_\_

durch Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Folgende weitere Unterlagen wurden mir zur Verfügung gestellt:

a) \_\_\_\_\_

b) \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIIIB bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Sollte so ein Verfahren anhängig werden, bin ich verpflichtet, die Leitung der Einrichtung hiervon zu unterrichten.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Wohnort, Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum Unterschrift

## Notfall-/Interventionsplan EKKW:

### Vor Ort zu tun

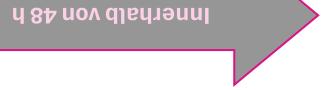
#### Ein\*e Mitarbeiterin\*e nimmt Verdacht auf sexualisierte Gewalt wahr:

- Durch eigene Beobachtung, Anhaltspunkte
- Durch Mitteilung von Betroffenen, Kolleg\*innen, Angehörigen o.ä. und reagiert, indem er\*sie sich berät bzw. einen Clearing-Prozess startet

#### Weitere Schritte vor Ort (durch die Mitarbeiterenden):

- ⇒ **Ruhe bewahren!** ⇒ **Kein Alleingang!**
- ⇒ **4-Augen-Prinzip:** weitere Beobachtungen zur Klärung einer Vermutung sammeln ⇒ **Hilfe/Beratung bei Dritten holen** (ggf. anonym)
- ⇒ **Betroffene stärken** und schützen! ⇒ **Info an Leitung**
- ⇒ **Betroffene & Täter\*in trennen!** ⇒ **Keine Info an Täter\*innen!**

Innerehalb von 48 h



#### 1. Schritt: Beratung/Clearing mit Ansprech- und Meldestelle und Leitung:

Tel: **0561 9378 - 404 / 0151 1675 2077**

(Leitung leitet weiter an Ansprech- und Meldestelle bzw. Umgekehrte; Ausnahme: Leitung unter Verdacht)

- ⇒ Zur **Kategorie des „Falles“** (peer-/Gewalt/Aufsichtspflicht, Kindeswohlgefährdung, Mitarbeitende unter Verdacht, **UNANGEMESSENES Verhalten**)
- ⇒ Zur **Schweredest Falles** (Gibt es weitere Betroffene? Ist Gefahr im Verzug?)
- ⇒ Zum **Verdachtsstatus (ERHÄRTEST, BEGRÜNDET, VAGE oder WIDERLEGT)**

Prüfroutinen:	Befangenheiten? Aktienlage? Belastbarkeit?	Betroffenenorientierung? Erreichbarkeiten? Eskalationspotenzial?	Plausibilität? Rechtsgrundlagen? Rollenklarheit?	Strafbarkeit? Zuständigkeit? u. a.
---------------	--	--	--	--

**UNANGEMESSENES Verhalten bzw. Grenzverletzungen**  
werden vor Ort benannt und in Mitarbeiter-/Konfliktgesprächen

**Verdacht ist VAGE**  
weitere Sammlung, Dokumentation und Prüfung von Anhaltspunkten (vor Ort)

**Verdacht ist WIDERLEGT oder unbegründet**  
Rehabilitation / Nacharbeit (siehe weiter unten)

## 1. Beratung / Clearing

## 2. Meldung

Im Landeskirchenamt zu tun

**Eröffnung / Meldung eines Falles**  
Meldestelle im LKA bearbeitet den Fall  
(Genaues s. nächste Seite)

**Meldung eines Falles**  
Durch staatliche Ermittlungsbehörden o.ä.  
(MiStra)

### 2. Schritt:

Die Meldestelle überprüft Verdachtsstatus, Kategorisierung und Schwere des Falts; ebensoden SachverhaltaufFaktenlage, Plausibilität und Schlüssigkeit und darauf, ob bzw. wie die Standards der Betroffenerorientierung und des Betroffenenschutzes umgesetzt werden.

Die Prüfroutinen werden noch einmal durchgegangen.

Ggf. kann sie den Krisenstab einschalten, um die nächsten Schritte im Blick auf Betroffene, Beschuldigte und weitere zu Beteiligende zu beraten, zu priorisieren und die zuständigen Leitungsorgane inkl. LKA einzuschalten. Strafverfolgungsbehörden werden in der Regel nur im Einvernehmen mit den Betroffenen eingeschaltet (nie ohne deren Wissen).

Zu gegebener Zeit wird die akute Arbeit des Krisenstabes in der Krisenintervention für beendet (bzw. ruhend oder ungeklärt bis zu einer Wiedervorlage) erklärt.

Der Krisenstab gibt Empfehlungen zur Nacharbeit. (Genaues s. nächste Seite).

## Was passiert danach im Landeskirchenamt?

### Ab Status Verdacht auf Straftat oder Häufung anderer Vorfälle:

- ⇒ Einschaltung der Kirchenleitung durch Dekan/in oder Einrichtungsleitung
- ⇒ Zusammenkommendes **Krisenstabes** (ggf. auch digital) bzw. Benachrichtigung und Hinzuziehung der jeweiligen Leitungsorgane vor Ort, in der Region bzw. im Landeskirchenamt (falls noch nichtgeschehen)
- ⇒ Eigene Bewertung von Verdacht, Kategorie und **Schwere des Falles** durch Krisenstab, Überprüfung auf **arbeits-/dienstrechtliche Konsequenzen** (Beur- laubung/ Suspendierung des mutmaßlichen Täters bzw. Täterin o. ä.), **Gefährdungslage** für (weitere) Betroffene im Blick behalten (Vorrang des **Betroffenschutzes**! Sind weitere Sofortmaßnahmen zu deren Schutz nötig?), Sorge für **Meldepflichten** und **Dokumentation** (bes. bei vagem Verdacht; Alternativhypotesen bilden).

### Erneuter Durchgang durch die Prüfroutinen:

Befangenheiten?	Belastbarkeit?	Erreichbarkeiten?	Plausibilität?	Strafbarkeit?
Loyalitätskonflikt?	Überforderungen?	Eskalationspotenzial?	Rechtsgrundlagen?	Zuständigkeit?
Aktenlage?	Betroffenenorientierung?	Gefährdungsrisiken?	Rollenklarheit?	u.a.

### Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

- ⇒ Einbeziehung Fachberatungsstellen,
- ⇒ anonyme Voranfrage bei der Staatsanwaltschaft/ Hinzuziehung der Unabhängigen Unterstützungscommission,
- ⇒ ggf. Einberufung einer möglichst multiprofessionell besetzten Fallkonferenz im LKA und/oder vor Ort mit klarer Rollenaufteilung; auch:
- ⇒ Sorge für das Umfeld: Angehörige, Einrichtung/Gemeinde, betroffene Gruppen u.a.
- ⇒ Sprachregelung nach außen- und Steuerung der Verlautbarung und Ansprechpersonen für die Medien

**Achtung:** Fallverantwortung hat das jeweilige Leitungsorgan mit Beratung durch Krisenstab



Ggf. Einschaltung der **Staatsanwaltschaft** (mit angemessener Entscheidungsbeteiligung der Betroffenen)  
— bei SGB VII-Fällen (Kindeswohlgefährdung) sind die Meldepflichten (gegenüber IfeF/Jugendamt/Eltern) zu beachten. Die vorgesetzte Leitung hat zu entscheiden, ob die Ansprech- und Meldestelle bzw. der Krisenstab eingeschaltet wird.

## 3. Arbeit im Krisenstab / Leitungen



Im Blick auf das Verfahren: Aufräumen, Reflexionen, Dokumentation, Mitteilungen an Behördens ..

... im Blick auf die **Lage vor Ort**:

Empfehlungen für die Nacharbeit in betroffenen Gemeinden und Gruppen (Organisations-/Gemeindeentwicklung) inkl. Fragen der weitergehenden Unterstützung von Betroffenen bzw. der Rehabilitationswege bei wiederlegten/unbegründeten Verdachtsfällen, (kirchen-)juristische Analysen und Aufarbeitungen, nachhängige Öffentlichkeitsarbeit

... im Blick auf die **Ansprech- und Meldestelle** bzw. den Krisenstab: Konsequenzen für zukünftige Verdachtsfälle und Routinen?  
Vgl. Die Interventionspläne des »Handlungsteilfaden Kinderschutz« und »Kita als sicherer Ort«

## 4. Nacharbeit

